



Südtiroler Herpetologen Verein  
Associazione Erpetologica Altoatesina  
Union di erpatologs dl Südtirol

## **Arbeitsgemeinschaft für die Erforschung und den Schutz der Südtiroler Reptilien und Amphibien**

### **Satzung**

Fassung vom 23. November 2010

Die Satzung wurde beschlossen in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 19. November 2010 und im Vereinsregister des Landesverzeichnisses der ehrenamtlich tätigen Organisationen Nr. 392/1.1 vom 14.12.2012 eingetragen.

#### **§ 1 - NAME UND LOGO DES VEREINS**

Der Verein führt den Namen " Herpeton, Südtiroler Herpetologen Verein, Associazione Erpetologica Altoatesina" für die Erforschung und den Schutz der Südtiroler Reptilien und Amphibien. Das Logo besteht aus der Anschrift Herpeton, welche in schwarzem Chrom gefüllt ist und auf weißem Hintergrund steht. Hinter und auf den Buchstaben der Anschrift ist eine Schlange, eine Eidechse und eine Kröte zu erkennen.

#### **§ 2 - SITZ DES VEREINS**

Der Verein ist im Vereinsregister des Landesverzeichnisses der ehrenamtlich tätigen Organisationen eingetragen. Der Verein hat den Sitz in der Gemeinde Auer, Hauptplatz 5, I – 39040 (BZ). Sein Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Autonomen Provinz Bozen und Grenzbereich.

#### **§ 3 - TÄTIGKEIT UND ZIELE DES VEREINS**

- die Sensibilisierung und Aufklärung der Bevölkerung durch Informationsveranstaltungen und evtl. Beobachtungen an ausgewählten Orten.
- das Sammeln von Informationen über die Lebensweise der verschiedenen Reptilien und Amphibien in Südtirol.
- die Erhebung der Habitate in Südtirol, in denen die einheimischen Reptilien und Amphibien vorkommen.
- der Schutz und Maßnahmen zur Verbesserung der Habitate.
- die Erfassung des genetischen Materials der vorkommenden Reptilien und Amphibien
- evtl. die Züchtung durch Dritte und anschließende Renaturierung von Exemplaren
- der Verein hat keine Gewinnabsichten

#### **§ 4 - FINANZIERUNG DES VEREINS**

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden und Einnahmen aus gewerblichen Nebentätigkeiten. Die Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand festgesetzt.

#### **§ 5 - MITTEL DES VEREINS**

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines, es sei denn, diese Mittel werden unmittelbar und nachweislich für die satzungsmäßigen Zwecke eingesetzt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Tätigkeit des Vorstandes wie aller Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft erfolgt ehrenamtlich. Es sind Auslagen, beispielsweise Reisespesen und dergleichen, die im Interesse des Vereins geleistet werden, monatlich nachzuweisen und zu ersetzen. Der Vorstand ist jedoch nicht befugt, Aufwendungen für die Verwaltung vorzunehmen, die unverhältnismäßig hoch sind oder den Zwecken der Arbeitsgemeinschaft fremd sind. Für größere Vermögenstransaktionen, Kauf oder Verkauf von Vereinsbesitz, Grundbesitz, Veräußerung oder Ankauf von Objekten ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich. Einzelne Mitglieder können im Fall eines Austrittes aus dem Verein nicht eine Anfrage zur Teilung des Fonds oder Anspruch auf Beteiligung fordern. Die Vermögenswerte der Vereinigung werden inventarisiert.

#### **§ 6 - MITGLIEDSCHAFT**

Der Verein steht neuen Mitgliedern offen, welche sich mit den Zielsetzungen und Tätigkeiten des Vereins identifizieren. Mitglied kann jeder werden – der im Vollbesitz der Rechtsfähigkeit ist und von der nicht zu erwarten ist, dass sie ihre Mitgliedschaft als Deckmantel für den Schutz der einheimischen Reptilien und Amphibien schädigende oder den Grundsätzen des Tierschutzes entgegenstehende persönliche, geschäftliche oder sonstige eigennützige Zwecke missbraucht. Auch Minderjährigen können eine Mitgliedschaft beantragen, soweit die Eltern oder Erziehungsberechtigte die Verantwortung dafür übernehmen, es ist jedoch eine schriftliche Erlaubnis, sowie die Kopie des Ausweises eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Des Weiteren sind die Erziehungsberechtigten dafür verantwortlich, dass der Mitgliedsbeitrag von den minderjährigen Schützlingen entrichtet wird -. Der Ausschuss entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Die Leistungen der Mitglieder müssen ehrenamtlich erbracht werden.

Der Vorsitzende und der Vorstand haften nicht für etwaige illegale Tätigkeiten der ordentlichen Mitglieder, in Bezug auf die Haltung, die Vermittlung oder den Verkauf von illegalen Tieren, insbesondere von Giftschlangen und Spinnentieren. Ein Verstoß hat einen sofortigen Ausschluss aus dem Verein - Herpeton zur Folge.

Alle Mitglieder haben das Recht und können somit zur Wahl des Vorsitzenden und des Vorstandes antreten, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Über Anträge auf die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Beitrittsgesuches bedarf der schriftlichen Begründung. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann bei der Mitgliederversammlung binnen 30 Tagen Beschwerde eingereicht werden.

Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung Personen ernennen, die sich um den Tierschutzverein im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie besitzen zudem alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

#### Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Alle Mitglieder verfügen über das gleiche Stimmrecht, welches sie durch Handzeichen ausüben. Jedem Mitglied ist die Satzung des Vereins und die Mitgliedskarte auszuhändigen.

#### Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, nach bestem Wissen und Können dem Zweck zu dienen und ihn zu fördern. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag zu entrichten. Einzelmitglieder müssen einen Mindestbeitrag zahlen, der vom Ausschuss festgelegt wird. Der Beitrag ist spätestens bis Ende des Geschäftsjahres zu entrichten. Über Beitragsermäßigung oder -erlass entscheidet der Vorstand.

#### Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar, es sei denn, dass die Übertragung in der Gründungsurkunde oder in der Satzung zugelassen ist. Das Mitglied kann jederzeit aus dem Verein austreten, sofern es sich nicht verpflichtet hat, ihm für eine bestimmte Zeit anzugehören. Die Austrittserklärung ist den Verwaltern schriftlich mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss. Der Austritt wird jedoch erst zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres rechtswirksam. Bis dahin ist auch der Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand nur aus schwerwiegenden Gründen beschlossen werden. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn eine der für die Aufnahme maßgebende Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht oder nicht mehr zutrifft, wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand bleibt, wenn es dem Zweck oder der Satzung des Vereins zuwiderhandelt und dessen Ansehen schädigt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung kann das betroffene Mitglied binnen 60 Tagen Beschwerde an den Vorstand einlegen. Sollte das der Fall sein, muss der Vorstand dies bei der Mitgliederversammlung klären. Hier entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder über den Ausschluss. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen oder wie auch immer aus dem Verein ausgeschiedenen Mitglieder können weder die geleisteten Beiträge zurückfordern, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **§ 7 - ORGANE DES VEREINS**

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorsitzende,
- der Vorstand.

### **§ 8 - MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

#### Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentlichen Vollversammlungen finden zweimal jährlich statt und zwar werden die Versammlungen im ersten und im vierten Viertel des Jahres einberufen. In der ordentlichen Vollversammlung im vierten Viertel des Jahres werden Vorschläge für das kommende Geschäftsjahr debattiert. In der ordentlichen Vollversammlung im ersten Viertel des Jahres wird dann der Tätigkeitsbericht des Jahres 2011 und der Kassenbericht des abgelaufenen Geschäftsjahrs vorgelegt.

Außerdem ist die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies für notwendig gehalten oder wenn dies von wenigstens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird. In diesem letzten Fall kann die Einberufung, wenn die Verwalter sie nicht vornehmen, vom Präsidenten des Landesgerichts angeordnet werden.

Die ordentliche Vollversammlungen und die außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind mindestens 10 Tage vor ihrem Zeitpunkt unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung den Vereinsmitgliedern schriftlich per Drucksache oder per E-Mail bekannt zu geben.

Der Vereinsleiter kann den Mitgliederversammlungen nach seinem Ermessen Angelegenheiten zur Beschlussfassung vorlegen. Anträge für diese Versammlungen sind mindestens 5 Tage vorher mit kurzer Begründung beim Vereinsleiter schriftlich einzureichen. Darüber, ob später gestellte Anträge noch auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, entscheidet der Vereinsleiter.

#### Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die Beschlüsse der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit und bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder gefasst. Bei einer zweiten Einberufung ist die Beschlussfassung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden gültig. Bei Beschlüssen über die Genehmigung des Jahresabschlusses und bei jenen, die ihre Haftung betreffen, haben die Verwalter kein Stimmrecht. Zur Änderung der Gründungsurkunde und der Satzung ist, wenn diese nichts anderes bestimmen, die Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Mitglieder und die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines und die Zuweisung des Vermögens ist die Zustimmung von mindestens drei Viertel der Mitglieder erforderlich.

#### Die ordentliche Jahreshauptversammlung beschließt:

- die Genehmigung der Jahresabschlussrechnung,
- die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl des Vorsitzenden und des Vorstandes für jeweils 4 Jahre,
- die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss die Satzung abändern sofern drei Viertel der Mitglieder daran teilnehmen und die Mehrheit der Anwesenden für die Änderung der Satzung stimmt.
- über die Auflösung des Vereines durch Beschluss der Mitgliederversammlung sofern drei Viertel der Mitglieder daran teilnehmen und die Mehrheit der Anwesenden für die Auflösung stimmt.

### **§ 9 - VORSITZENDE**

Der 1. Vorsitzende (Vereinsleiter), bei Verhinderung der 2. Vorsitzende (stellvertr. Vereinsleiter), leitet und erledigt unter Beratung und Mithilfe der übrigen Mitglieder des Vorstandes alle laufenden Vereinsangelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er beruft im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern des Vorstandes die Mitgliederversammlungen ein und leitet diese. Er beaufsichtigt die Untergruppen des Vereins, falls solche bestehen.

Über die dem Vorstand vorbehaltenen Vereinsangelegenheiten entscheidet, falls keine Einigung zustande kommt, die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder, bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden nicht ausschlaggebend.

Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Kassierer werden von der Mitgliedsversammlung gewählt. Alle 4 Jahre wird der Präsident, der Vize Präsident und der Kassierer neu gewählt.

#### Haftung der Verwalter

Die Verwalter haften der Körperschaft gegenüber nach den Bestimmungen über den Auftrag. Frei von Haftung ist jedoch der Verwalter, der an der Rechtshandlung, die den Schaden verursacht hat, nicht teilgenommen hat, es sei denn, er hat von der bevorstehenden Rechtshandlung Kenntnis gehabt und seine Ablehnung nicht festhalten lassen.

### **§ 10 - VORSTAND**

Der Vorstand hat 5 Mitglieder. Er besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart, dem Schriftführer und einem Mitglied zusammen. Der Vorstand ist durch die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu wählen. Der Vorstand bleibt 4 Jahre im Amt und kann wieder gewählt werden.

#### Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Vereinsvermögen ordnungsgemäß und zweckgebunden verwaltet wird. Zeichnungsberechtigt für Geldabhebungen oder Überweisungen von Bank- und Postscheckkonten des Vereins ist grundsätzlich der 1. Vorsitzende, bei Abwesenheit der Stellvertretende Vorsitzende, jeder gemeinsam mit dem Kassenwart.

Zur Erledigung von umfangreichen Arbeiten von einiger Dauer kann der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung einen seiner Aufsicht unterstehenden Geschäftsführer oder andere Vereinsmitglieder ehrenamtlich oder gegen Entgelt ein- und absetzen. Alle im Verein mit Ämtern oder Aufträgen betrauten Vereinsmitglieder sind für die gewissenhafte Führung ihrer Geschäfte verantwortlich.

### **§ 11 - GESCHÄFTSJAHR**

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und schließt mit dem 31. Dezember.

### **§ 12 - BEURKUNDUNG VON BESCHLÜSSEN**

In der Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Die Verhandlungsergebnisse sind stets auf nummerierten Blättern niederzuschreiben. Insbesondere sind aufzunehmen der Wortlaut von Beschlüssen und alles, was für ihr Zustandekommen und ihre Gültigkeit von Bedeutung ist. Ist der Schriftführer verhindert, so kann der Vereinsleiter einen Ersatzmann bestimmen. Die Niederschriften sind von dem Vereinsleiter und dem Niederschriftenführer zu unterzeichnen.

### **§ 13 - AUFLÖSUNG DES VEREINS – ERLÖSCHEN DES VEREINS**

Der Verein erlischt, wenn der Zweck erreicht oder dessen Erfüllung unmöglich geworden ist. Die Vereine erlöschen außerdem mit dem Wegfall sämtlicher Mitglieder.

Die Auflösung des Vereins wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung sofern drei Viertel der Mitglieder daran teilnehmen und die Mehrheit der Anwesenden für die Auflösung stimmt. Das Vereinsvermögen fällt an den Verein des Naturtreff Eisvogel, Bruneck sofern dies – auch rechtlicher Hinsicht – möglich ist. Ansonsten fällt es an eine sonstige Organisation, welche gleiche oder ähnliche Ziele verfolgt; die diesbezügliche Entscheidung trifft die Vollversammlung, die den Auflösungsbeschluss verfasst hat.

### **§ 14 - VERWEIS AUF DAS ZIVILGESETZBUCH**

Sollte einer der Artikel der Satzung im Widerspruch zu Art.148, Abs.8 des Decreto del Presidente della Repubblica Nr. 917 vom 22.12.1986 stehen, findet letzter direkt Anwendung.

Für all jene Bereiche, die durch die Bestimmungen der Satzung nicht ausdrücklich geregelt wurde, gelten die Bestimmungen des italienischen Zivilgesetzbuches.